

Inhaltsverzeichnis

2-6 DSW-Mitteilungen

- 2 Metro: Null Dividende, Top-Bonus
- 2 *Experten-Tipp*: Knock-out-Produkte
- 3 Celesio: DSW befürchtet Ungleichbehandlung
- 4 Deutsche Bank: Kirch-Vergleich in der Kritik
- 4 FFK-Anleihe: Gläubiger können Füße still halten
- 4 In eigener Sache
- 4 Online-Befragung: Unternehmensreputation aus Sicht privater Anleger
- 5 Delisting I: Unglücklicher Bundesgerichtshof
- 6 Delisting II: Strabag
- 6 HAC-Marktkommentar: Politische Börsen

7-10 Aktivitäten der Landesverbände

- 7 INFINUS AG: Vorläufiges Insolvenzverfahren
- 7 Genussrechtsinhaber: Was Anleger beachten sollten
- 8 Fehlerhafte Anlageberatung: Bank muss zahlen
- 9 Daniela Bergdolt: Rede auf der Hauptversammlung der Osram AG
- 9 Geschlossene Fonds: Rechtliche und steuerliche Beratung sinnvoll
- 10 Daniela Bergdolt: Rede auf der Hauptversammlung der Infineon Technologies AG
- 10 Netto-Policen-Anbieter zur Rückzahlung von Gebühren verurteilt

11 Konjunkturmonitor Licht und Schatten

12 Börsenmonitor

Börsianer wieder mutiger

13 Veranstaltungen – März 2014

13 Impressum

14 Mitgliedsantrag

Der Yellen-Faktor



Liebe Leserin, lieber Leser,

wohl selten zuvor war das Anlegerglück so stark abhängig von den Entscheidungen einer einzelnen Person, wie dies aktuell der Fall ist. Damit ist selbstverständlich Janet Yellen gemeint, die neue Chefin der US-Notenbank Fed, an deren Lippen wir Anleger, vor allen Dingen aber die Märkte rund um den Globus hängen.

Vor Kurzem hielt die neue Fed-Chefin nun ihre Antrittsrede vor dem US-Kongress. Dabei unterstrich sie ausdrücklich, dass sie den eher lockeren Kurs ihres Vorgängers im Prinzip weiterführen wolle. Das heißt, dass auch unter der Fed-Chefin Yellen die milliardenschweren Rückkaufprogramme für US-Anleihen in reduziertem Umfang fortgesetzt werden – alles, damit die US-Konjunktur anzieht. Mit ihrer Rede vor dem US-Kongress hat Janet Yellen bestätigt, was die Märkte schon vorher geahnt hatten. Dieser Umstand wirkte wie eine vertrauensbildende Maßnahme und ließ die Börsen weltweit in die Höhe schießen.

Dies alles sollte uns erneut daran erinnern, wie sehr die Börsen weltweit zum Spielball der Notenbanken geworden sind – Fundamentaldaten hin oder her, wenn die Notenbanken sprechen, dann erstarren die weltweiten Kapitalmärkte. Zugegeben: Es ist positiv, dass auch Frau Yellen dies vergegenwärtigt und mit der notwendigen Verantwortung agiert. Allerdings wird sie ihr Augenmerk nicht nur auf die Entwicklung in der Realwirtschaft legen dürfen, sondern bei Ihren Entscheidungen mit ins Kalkül einbeziehen, wie unzertrennlich die „echte“ Welt mit den nicht weniger realen Kapitalmärkten verbunden ist. Dies gilt leider heute noch genauso wie zu Zeiten des Niedergangs von Lehman Brothers im Jahr 2008. Aber wollten wir Anleger uns nicht eigentlich von allen diesen geldpolitischen Entwicklungen lossagen? Voraussehen können wir sie vielleicht noch in sehr begrenztem Umfang, beeinflussen aber wohl kaum. Umso mehr sollten wir unsere Depots wetterfest gestalten und auf die Kandidaten setzen, die aus den letzten Krisen unbeschadet oder sogar gestärkt hervorgegangen sind.

Ihr Marc Tüngler

Metro: Null Dividende, Top-Bonus

Der Düsseldorfer Handelsriese Metro macht seinen Aktionären bereits seit längerer Zeit nur wenig Freude. Die Zahlen des Unternehmens sind allenfalls mittelmäßig, die Kassen sind leer. Entsprechend sieht der Kursverlauf aus.

Auch bei der Dividende für 2013 gehen die Aktionäre komplett leer aus. Der Vorstand allerdings wird für das vergangene Jahr trotzdem mit hohen Boni bedacht – inklusive der langfristigen Gehaltsbestandteile erhöhen sich die Zahlungen um 1,1 auf 5,8 Millionen Euro. Top-Boni für das Management, null Jahresbonus für Aktionäre? Wie kann das sein?

Metro hat dafür eine einfache Erklärung: Die Dividende werde auf der Grundlage des Rumpfgeschäftsjahres berechnet, die Gehaltsbestandteile jedoch nach dem vollen Kalenderjahr. Da wird das wichtige Weihnachtsgeschäft dann noch miteingerechnet und lässt die Sonderzahlungen an das Top-Management deutlich steigen.

Jella Benner-Heinacher, stellvertretende Hauptgeschäftsführerin der DSW, die seit vielen Jahren die Hauptversammlung der Metro AG besucht, sieht diesen Vorgang sehr kritisch: „Diese Bonus-Operation ist kaum nachvollziehbar.“



Experten-Tipp von Jella Benner-Heinacher

Rechtsanwältin und stellvertretende DSW-Hauptgeschäftsführerin

Knock-out-Produkte nicht für jeden geeignet

Frage: Neben klassischen Optionsscheinen bietet mir meine Bank neuerdings auch sogenannte Knock-out-Produkte (K.o.-Produkte) an. Könnten Sie mir erklären, was hinter dem martialischen Produktnamen steckt? Welche Risiken und Chancen hat dieses Produkt? Wo kann ich mehr darüber erfahren?

Antwort: Ähnlich wie Optionsscheine gehören die sogenannten Knock-out-Produkte zu den Hebelpapieren. Ein Knock-out-Produkt bildet die Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes eins zu eins ab. Basiswerte können vor allem Aktien, Rohstoffe, Währungen oder auch ganze Indizes sein. Wegen seiner Hebelwirkung können mit geringem Einsatz prozentual hohe Gewinne entstehen. Das klingt sehr lukrativ, aber der Hebel funktioniert in beide

Richtungen. Die gehebelte Wirkung gilt auch für Verluste – bis hin zum Totalverlust. Dieses Produkt ist daher eher für den sehr risikobereiten Anleger geeignet. Im Unterschied zu Optionsscheinen hat die Volatilität (Schwankungsbreite) des Basiswertes keinen Einfluss auf den Kurs des Knock-out-Produkts. Wenn Sie also einen K.o.-Call auf Allianz-Aktien kaufen, dann ist der Basiswert die Allianz-Aktie, also die Grundlage. Wichtig ist jedoch vor allem die K.o.-Schwelle, die Sie im Auge behalten sollten. Wird diese Schwelle erreicht oder unterschritten, dann verfällt das Produkt nämlich vorzeitig und wird wertlos. Insoweit wäre ein Produkt mit Stop-Loss-Schwelle eventuell sinnvoller. Eine große Auswahl an verschiedenen Knock-out-Produkten finden Sie unter anderem an der Börse Stuttgart über den Knock-out-Finder sowie an vielen anderen etablierten Börsen.



Celesio: DSW befürchtet Ungleichbehandlung

Genau 23,50 Euro – das ist der Preis, den der US-Konzern McKesson den Celesio-Aktionären für ihre Anteilsscheine geboten hat. Und es ist der gleiche Preis, der bereits bei einer ersten erfolglosen Offerte im Januar in Aussicht gestellt worden war. Das Ziel: Die Übernahme von mindestens 75 Prozent des deutschen Pharmahändlers. Am Ende hat es dazu im zweiten Anlauf gereicht. Die Mindestannahmequote wurde erfüllt, Celesio hat einen neuen Besitzer: den in San Francisco ansässigen US-Konzern McKesson. Auf dem Papier endet damit die Übernahme des größten deutschen Pharmahändlers, der bislang im M-DAX notiert ist.

Die DSW hat allerdings Zweifel an der Fairness des Verfahrens und insbesondere daran, dass alle Aktionäre wirklich gleich behandelt wurden. „Wir gehen davon aus, dass es im Rahmen der Übernahme der Celesio AG durch die McKesson Corporation zu einer Ungleichbehandlung der Aktionäre und von verschiedenen Anlegergruppen gekommen sein könnte“, erläutert Marc Tüngler, Hauptgeschäftsführer der DSW.

Hintergrund der DSW-Annahme ist die Tatsache, dass sich aufgrund der von McKesson bei der amerikanischen Börsenaufsicht SEC eingereichten Unterlagen in Bezug auf die im Wesentlichen von dem US-Hedgefonds Elliott gehaltenen Wandelschuldverschreibungen ein deutlich höherer Kaufpreis je Celesio-Aktie ergibt. Der Erwerb dieser Anteile durch McKesson war die Voraussetzung, um letztlich die Schwelle von 75 Prozent zu überspringen. Dafür wurden den Alteilern der Wandelanleihe aber wohl deutliche Aufschläge geboten, um diese zum Verkauf zu bewegen: „Berechnet man den Preis pro Celesio-Aktie auf der Basis der Bestimmung der Wandelschuldverschreibungen, so ergibt sich ein möglicher rechnerischer Kaufpreis von rund 31 Euro“, rechnet Tüngler vor.

Genau für solche Fälle sieht das deutsche Wertpapierrecht eine simple Regelung vor: Kein Anteilseigner darf schlechter gestellt werden, als ein anderer. In Paragraph 4 des Wertpapierübernahmegesetzes (WpÜG) heißt es hierzu konkret, dass alle gleich behandelt werden müssen. Für die Celesio-Offerte ergibt sich daraus eine klare Konsequenz: „Unserer Ansicht nach ist McKesson gesetzlich verpflichtet, die Mindestpreisregelung der Angebotsverordnung des WpÜG auch für die mittelbar über die Wandelschuldverschreibungen erworbenen Aktien zu berücksichtigen.“

Im Klartext: Wenn der Verdacht sich bewahrheitet, müsste das Angebot für alle Aktionäre auf 31 Euro angehoben werden. Gegenüber dem aktuell offerierten Angebot entspricht



Sky bietet als führendes Abo-TV-Unternehmen in Deutschland und Österreich seinen Kunden qualitativ hochwertige und exklusive Programme, wegweisende Innovationen und herausragenden Kundenservice. Das Geschäftsjahr 2013 verlief dank dieser Strategie für das Unternehmen äußerst erfolgreich:

3.667.000 Abonnenten
zum 31.12.2013



Umsatz-Steigerung:

+16%



Erstes positives EBITDA auf Jahresbasis unter der Marke Sky.

+35 Mio. €

Alle wichtigen Informationen zur Sky Aktie unter ir.sky.de

Oder für unterwegs als iPad App



das immerhin einem Zuschlag von annähernd 32 Prozent. „Jetzt ist die deutsche Finanzaufsicht BaFin gefordert“, so Tüngler. Die Aktionärsschützer haben sich deshalb konsequenterweise direkt an die Aufsichtsbehörde gewandt: „Wir haben die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin schriftlich informiert und sie aufgefordert, den Fall intensiv zu untersuchen“, sagt Tüngler.

Dass die Übernahme trotz des unveränderten Kaufpreises und anders als beim ersten Versuch im Januar nun aber zunächst doch geklappt hat, liegt unter anderem daran, dass auch der Alteilner und Celesio-Großaktionär Haniel aktiv mitgeholfen hat. Die Duisburger einigten sich im Vorfeld mit dem Hedgefonds Elliott des US-Investors Singer, übernahmen dessen Aktienpaket und stockten so zunächst den eigenen Anteil an Celesio von 50,01 Prozent auf knapp 76 Prozent auf. Anschließend veräußerte Haniel seine Beteiligung von rund 129 Millionen Aktien für 23,50 Euro pro Aktie an McKesson.

Deutsche Bank: Kirch-Vergleich in der Kritik

Knapp zwölf Jahre nach Beginn des Rechtsstreits mit dem mittlerweile verstorbenen Medienmogul Leo Kirch einigte sich die Deutsche Bank nun außergerichtlich auf einen Vergleich mit dessen Erben. Das Kreditinstitut zahlt insgesamt mehr als 900 Millionen Euro für die Folgen eines Interviews, in dem der damalige Deutsche-Bank-Chef Rolf E. Breuer öffentlich die Kreditwürdigkeit Kirchs angezweifelt hatte.

Kirch hatte stets argumentiert, dass dieses Interview verantwortlich für den Niedergang seines Unternehmens gewesen sei. Und in der Tat ging das Imperium des Medienmoguls mit den Senderketten ProSieben, Sat.1 und N24 nur knapp zwei Monate später in die Insolvenz. Im Verfahren hatten die Kläger dafür Schadensersatz in Höhe von rund zwei Milliarden Euro verlangt.

Aktionärsschützer Klaus Nieding, Vizepräsident der Deutschen Schutzvereinigung und langjähriger Sprecher auf der HV der Deutschen Bank, sieht den Vergleich kritisch: „Was hat sich denn gegenüber der bisherigen rechtlichen Beurteilung jetzt gravierend geändert?“, fragte er, immerhin sei die Bank im Verfahren bisher stets „mit dicken Backen“ aufgetreten. Man müsse sich schon fragen, warum es nicht bereits viel früher zu einer Einigung gekommen sei und was die ganze Sache unterm Strich gekostet habe, so DSW-Vertreter Nieding.

Ganz beendet sein dürfte die Sache Kirch damit aber noch nicht. Denn während bisher Ex-Vorstand Breuer und die Deutsche Bank als Gesamtschuldner beklagt waren, muss das Kreditinstitut nun wohl seinerseits den Ex-CEO in Regress nehmen. Andernfalls könnten die aktuellen Vorstände und Aufsichtsräte selber für den Schaden haftbar gemacht werden.

FFK-Anleihe: Gläubiger können Füße still halten

Am 25. Februar 2014 ist Daniela Bergdolt, Rechtsanwältin und Vizepräsidentin der DSW, zur gemeinsamen Vertreterin der Anleihegläubiger auf der Gläubigerversammlung der FFK Environment GmbH gewählt worden.

Als gemeinsame Vertreterin steht ihr das exklusive Recht zur Geltendmachung der Gläubigerrechte im Falle der Insolvenz zu. Dies bestimmt § 7 des SchVG. Frau Rechtsanwältin Daniela Bergdolt wird die Gesamtsumme der Anleihe zur Insolvenztabelle anmelden. Damit sind die Rechte der Anleihegläubiger

zur Anmeldung ihrer Forderung gewahrt. Die Handelbarkeit der Anleihe bleibt grundsätzlich erhalten. Sollte nach Abschluss des Insolvenzverfahrens eine Quote anfallen, so wird diese über die Clearingstelle an alle aktuellen Inhaber des Wertpapiers verteilt werden. Bis es zu einer möglichen Verteilung einer Quote kommt, wird es aber noch rund zwei bis drei Jahre dauern. Anleihegläubiger müssen deshalb derzeit nichts unternehmen – vor allem nicht ihre Forderungen in Eigenregie anmelden.

In eigener Sache

Das gute, alte Telefon gehört trotz Mail oder WhatsApp auch heute noch zu den wichtigsten Kommunikationsmitteln. Der Griff zum Hörer ist schließlich meist der schnellste Weg, um benötigte Informationen zu bekommen.

Das wissen natürlich auch die Mitglieder der DSW. Entsprechend ärgerlich ist es, wenn die Technik streikt. „Wir hatten in den vergangenen Tagen leider immer wieder Störungen in unserer Telefonanlage. Natürlich haben wir versucht, das Problem so schnell wie möglich in den Griff zu bekommen. Trotzdem sind etliche Anrufer nicht durchgekommen. Dafür wollen wir uns bei den Betroffenen ausdrücklich entschuldigen“, sagt DSW-Hauptgeschäftsführer Marc Tüngler. Auch wenn die Erreichbarkeit der Schutzvereinigung via Mail nicht in Mitleidenschaft gezogen war, weiß der Anlegerschützer, wie wichtig die Möglichkeit des direkten telefonischen Kontakts für die DSW-Mitglieder ist. Mittlerweile ist das Problem aber abschließend gelöst.

Online-Befragung: Unternehmensreputation aus Sicht privater Anleger

Das Institut für Marketing und Management an der Leibniz Universität Hannover engagiert sich seit Jahren auf dem Gebiet der Reputationsforschung. Aktuell wird zur Messung der Unternehmensreputation aus Sicht privater Anleger geforscht.

Schließlich kommt in Zeiten immer unsicherer werdender Finanzmärkte der Gruppe der privaten Anleger eine immer gewichtigere Rolle zu. Neben dem Vertrauen bestimmen weitere unternehmensspezifische Indikatoren die Reputation, wie etwa die finanzielle Stärke, der Umgang mit Informationen oder die Qualität des Managements. Welche weiteren Indikatoren eine Rolle spielen und im welchen Maße sie für den Privatanleger bei der Bewertung der Reputation relevant sind, soll in einer anonymen Online-Befragung ermittelt werden, die auch durch die DSW unterstützt wird. Unter folgendem

Link können auch Sie an der Erhebung teilnehmen:
<http://ww3.unipark.de/uc/rep-priv-invest/>

Durch Ihre Teilnahme tragen Sie zur Entwicklung eines Messmodells für die Unternehmensreputation bei. Mit dessen Hilfe sollen Unternehmen ihre Unternehmenspolitik besser an die Bedürfnisse der Privatanleger anpassen können. Das Ergebnis ist eine klassische Win-Win-Situation. Denn von einer gesteigerten Reputation profitieren sowohl die Unternehmen als auch mittelbar die jeweiligen Anleger. Zudem kann eine Reputationsbewertung die Anlageentscheidung unterstützen.

Delisting I: Unglücklicher Bundesgerichtshof

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) aus dem vergangenen Jahr, dass Unternehmen, die sich von der Börse zurückziehen wollen beziehungsweise in ein weniger reguliertes Segment wechseln wollen, ihren Anteilseignern kein bindendes Pflichtangebot mehr machen müssen, zieht immer breitere Kritik auf sich. „Dieser Beschluss kommt eine Schädigung der deutschen Aktienkultur gleich. Damit sind die Minderheitsaktionäre weitgehend der Willkür des Großaktionärs ausgeliefert“, kommentiert DSW-Hauptgeschäftsführer Marc Tüngler.

Schützenhilfe erhalten die Aktionärsschützer nun auch von Professor Dr. Mathias Habersack, einem der renommiertesten deutschen Kapitalmarkt-Juristen. „Aus Sicht der Minderheitsaktionäre, aber auch aus Sicht des Aktienwesens insgesamt darf man den Beschluss des II. Zivilsenats des BGH als ‚Unglück‘ bezeichnen“, kommentierte Habersack, der Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität in München und zugleich Präsidiumsmitglied der DSW ist, jüngst in einer juristischen Fachzeitschrift.

Die Auswirkungen der BGH-Entscheidung sind massiv: Denn in puncto Aktionärsrechte vollzieht der Gerichtshof damit völlig unerwartet eine komplette Kehrtwende. Der oberste deutsche Gerichtshof gibt überraschend seine Rechtsprechung auf, die seit dem berühmten und von der DSW erkämpften Macrotron-Urteil im Jahr 2002 gilt. In diesem von DSW-Mitgliedern eingeleiteten Verfahren war entschieden worden, dass ein Delisting nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Zunächst muss die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit den Rückzug von der Börse beschließen.

Außerdem ist den Aktionären ein öffentliches Kaufangebot vorzulegen – entweder von der Gesellschaft selbst oder vom Großaktionär. „Die Aktionäre sind damit nicht gezwungen,

ihre Aktien in der noch verbleibenden Zeit über die Börse zu verkaufen“, erläutert DSW-Geschäftsführer Thomas Hechtfischer. Zwar kann die Gesellschaft oder der Großaktionär die Höhe der Abfindung zunächst beliebig festsetzen. Der BGH hatte damals aber auch festgelegt, dass die Höhe der angebotenen Abfindung in einem Spruchverfahren gerichtlich überprüft werden kann – nach Ansicht der DSW eine elementare Absicherung für Minderheitsaktionäre.

Mehr als zehn Jahre lang hatten sich diese Grundsätze auch in der Praxis bewährt. Nun hat der BGH eine neue Rechtslage geschaffen. Die Folgen für den Aktionär sind gravierend: Er ist jetzt darauf angewiesen, in der verbleibenden Zeit bis zum Wirksamwerden des Delistings seine Aktien über die Börse zu verkaufen. „Was das für den Kurs bedeutet, ist klar – er wird fallen wie ein Stein!“, so Tüngler.

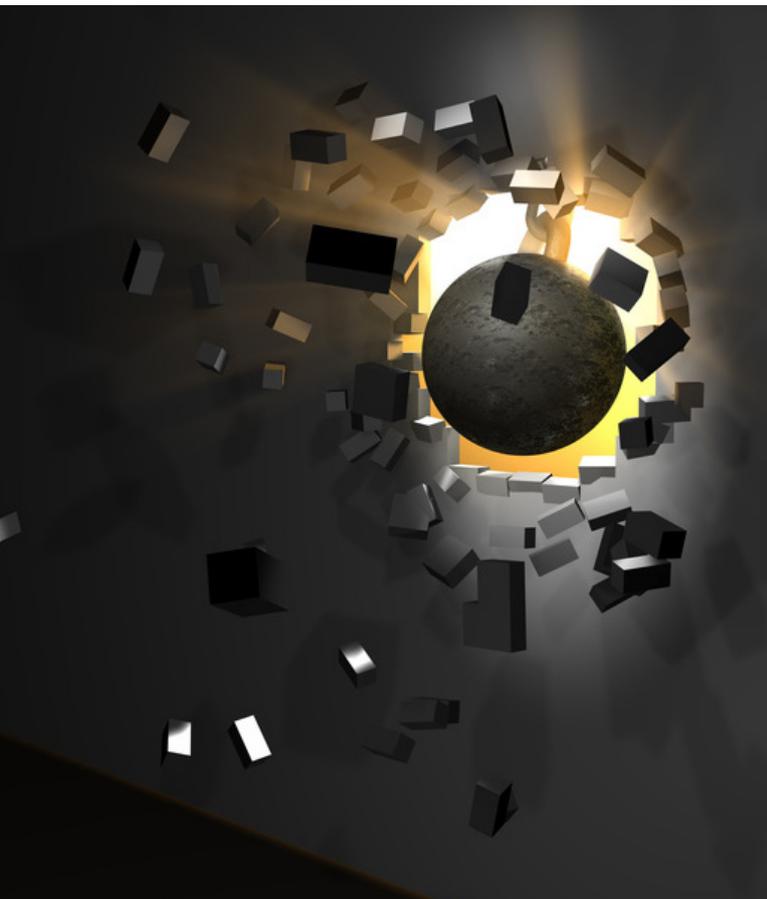


Einen Ausweg sieht die DSW darin, die Börsen dafür zu gewinnen, freiwillig und selbstständig tätig zu werden: „Die deutschen Börsen könnten in einer konzertierten Aktion neue Regelungen in ihre jeweiligen Börsenordnungen aufnehmen, die ein Delisting nur mit begleitendem Abfindungsangebot vorsehen“, so Tüngler.

Professor Habersack sieht darin aber allenfalls einen Zwischenschritt: „Das bedeutet, dass es künftig an bundesweit einheitlichen gesetzlich geregelten Schutzmechanismen fehlt.“ Stattdessen hält der Juraprofessor neue rechtliche Grundlagen für geboten: „Auch im Interesse eines funktionsfähigen und Kleinanleger ansprechenden Aktienwesens ist zu hoffen, dass der Gesetzgeber tätig wird“, fordert Professor Mathias Habersack.

Delisting II: Strabag will sich von der Börse zurückziehen

Die vorstehende Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) ist nur ein paar Wochen alt, da gibt es schon die ersten Fälle, in dem das neue Recht in die Praxis umgesetzt wird. So hat die Kölner Strabag AG angekündigt, sich von der Börse zurückziehen zu wollen. Ein bindendes Pflichtangebot will der Konzern seinen Anteilseignern aber nicht mehr machen.



Schließlich sieht die Entscheidung des BGH vor, dass Unternehmen, die sich von der Börse zurückziehen beziehungsweise in ein weniger reguliertes Segment wechseln wollen, dies nicht mehr machen müssen. Nun wird die Strabag AG entsprechende Anträge auf Widerruf der Zulassung zum regulierten Markt in Frankfurt und auch am Börsenplatz Düsseldorf stellen. Knapp unter 7 Prozent der Aktien sind noch im Streubesitz, der Rest gehört der österreichischen Muttergesellschaft Strabag SE.

Ein Angebot zum Rückkauf der Anteile will das Unternehmen seinen Aktionären nicht unterbreiten – und braucht es seiner Ansicht nach gemäß neuer Rechtslage auch nicht. Stattdessen sieht Strabag den Schutz der Minderheitsaktio-

näre dadurch gewährleistet, weil sie sechs Monate lang nach Veröffentlichung des Widerrufs ihre Aktien verkaufen können; in Düsseldorf womöglich noch zwölf Monate lang.

HAC-Marktkommentar: Politische Börsen

Liebe DSW-Mitglieder,

nachdem die Bürger der Ukraine gerade den monatelangen Kampf um ihre Demokratie erfolgreich bestanden haben, droht nun ein militärisches Eingreifen des übermächtigen Nachbarn Russland, der seine politischen Interessen an der Krim durchsetzen will.

Da dies die Welt wieder näher an einen militärischen Konflikt – und dies mitten in Europa – bringt, reagieren die Börsen erst einmal „verschnupft“ auf diese Phase der Ungewissheit. Eventuell nutzt der eine oder andere professionelle Anleger diese Ungewissheit auch zu „Gewinnmitnahmen“ nach den starken Anstiegen der letzten Jahre. Anleger sollten sich also auf eine schwankungsreiche Zeit einstellen.

Allerdings sollte ein Investor auch wissen, dass „politische Börsen“ oft kurze Beine haben. Dies bedeutet: Sobald klar ist, dass ein Konflikt begrenzt ist und keine größeren Einflüsse auf die Weltwirtschaft zu befürchten sind, werden die Börsen wieder zum Alltag übergehen, was meist steigende Kurse nach sich zieht. Rechnen Sie also nicht damit, dass sich dieser Konflikt gleich zu einem Crash entwickeln wird, sondern seien Sie wachsam für Nachkaufmöglichkeiten und zögern Sie nicht allzu lange. Die negativen Gefühle, die man beim Lesen von aktuellen Schlagzeilen wie „Kriegsgefahr“ oder Ähnlichem selber verspürt, halten einen oft davon ab, beherzt zuzugreifen, wenn die Kurse fallen. Aber nur wenn man in der Lage ist, gegen solche Gefühle anzugehen, hat man die Chance auch kurzfristig von solch unerwarteten Situationen zu profitieren.

Es ist bedauerlich, dass man das Leid, das Menschen in der Ukraine widerfährt, als Anlass für positive Aussichten der Geldanlage verwendet. Aber das Leid mindert sich natürlich nicht, wenn ein Anleger dazu noch falsche Entscheidungen trifft. Und wenn Sie einen Teil Ihrer Börsengewinne karitativen Zwecken widmen, hilft es sogar noch.

P.S.: DSW-Hauptgeschäftsführer Marc Tüngler und Flossbach von Storch-Kapitalmarktstrategie Philipp Vorndran sprechen bundesweit auf den HAC-Top-Tagen in verschiedenen Städten zu den Themen Anlegerschutz und Börsenentwicklung. Infos dazu unter: www.HAC.de.

INFINUS AG: Vorläufiges Insolvenzverfahren

Mehrere Unternehmen der Future Business Gruppe (Fubus) ermöglichten Anlegern den Erwerb von risikobehafteten Genussrechten durch den Kauf von deren sicheren Lebensversicherungspolice.

Die Future Business KGaA, die Prosavus AG, die ecoConsort AG und andere Unternehmen der Fubus-Gruppe haben mit hohen Renditeversprechungen Genussrechte an Anleger verkauft. Bei diesen Unternehmen wurde zwischenzeitlich das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet. Genussrechte sind unternehmerische Beteiligungen, wobei die Inhaber anders als Aktionäre nicht über mitgliederschaftliche Rechte verfügen. Die meisten Anleger hatten keine Kenntnis davon und haben die Genussrechte als sichere Kapitalanlage erworben. Oft erfolgte kein Hinweis darauf, dass die Anleger mit dem Erwerb der Genussrechte am Bilanzverlust der Unternehmen teilnehmen. Die Anleger tragen daher das Risiko eines Totalverlustes. Sie müssen unter Umständen hinnehmen, dass ihr Anspruch auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals im Insolvenzfall nachrangig ist.

In vielen Fällen ist den Anlegern empfohlen worden, abgeschlossene Lebensversicherungsverträge zu verkaufen. Auf Empfehlung der Anlagevermittler veräußerten die Anleger ihre Rechte aus den Lebensversicherungsverträgen beispielsweise an die Prosavus AG. Der Kaufpreis wurde jedoch nicht an die Anleger ausgezahlt, sondern direkt in den Erwerb der Genussrechte investiert. So fand ein Tausch von einer sicheren Anlage – Lebensversicherungsvertrag – hin zu dem Erwerb einer risikobehafteten Unternehmensbeteiligung statt.

Bilanztechnisch sind diese Instrumente ideale Gestaltungsmittel. So halten sich bei den Gesellschaften im Jahresabschluss das Genussrechtskapital auf der Passivseite und Ansprüche aus Lebens- und Rentenversicherungspolice auf der Aktivseite, die Waage. Ein Beispiel: In dem Jahresabschluss der Prosavus AG für das Geschäftsjahr 2011/2012 findet sich auf der Passivseite Genussrechtskapital in Höhe von rund 67,5 Millionen Euro. Dieser Positionen stehen auf der Aktivseite Ansprüche aus Lebens- und Rentenversicherungspolice in fast gleicher Höhe (64,6 Millionen Euro) gegenüber.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen unsere DSW-Vertreterin in Dresden, Frau Rechtsanwältin Kerstin Bontschev, zur Verfügung.

Sie erreichen Frau Bontschev unter:
 Tel: (0351) 21520250
www.bontschev.de

Genussrechtsinhaber: Was Anleger beachten sollten

Die Insolvenz um die Unternehmen der Infinius-Gruppe zeigen, dass in der Dimension, wie bisher betrieben, Genussrechtsinhaber im Insolvenzverfahren schlecht dastehen und benachteiligt sind. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob Genussrechte als Kapitalanlage tatsächlich geeignet sind. Schließlich bergen diese Wertpapiere ein immenses Risiko.

1. Was sind Genussrechte?

Genussrechte ist der Überbegriff. Darunter begrifflich angesiedelt sind Genussscheine, dieses sind verbrieft Rechte. Bei einem Genussrecht überlässt der Anleger dem Emittenten / Gesellschaft einen Geldbetrag / Einlage für die der Emittent / Gesellschaft eine Verzinsung oder eine Gewinnbeteiligung verspricht.

Werden dem Genussrechtsinhaber dagegen keine gesellschaftsähnlichen Rechte eingeräumt oder eine bestimmte Laufzeit vereinbart, kann es sich tatsächlich um eine einfache Gewinnschuldverschreibung handeln oder bei einer Festverzinsung um eine Schuldverschreibung. Beispielsweise sind die Genussrechte, die die Future Business PLUS AG/ Prosavus AG begeben hat, mit einer Laufzeit von fünf Jahren befristet gewesen. Hier stellt sich die Frage, ob es sich tatsächlich um ein Genussrecht oder eine Gewinnschuldverschreibung handelt.

2. Warum ist diese Unterscheidung maßgebend?

Genussrechte sind Fremdkapital, Schuldverschreibungen sind hingegen Eigenkapital. Die Qualifikation als Fremd- oder Eigenkapital hängt daher von der konkreten Ausgestaltung der Genussrechte ab. Problematisch ist hier, dass der Gesetzgeber Genussrechte im Banken- und Versicherungssektor als Form der Eigenkapitalfinanzierung anerkannt hat.

3. Was passiert bei Insolvenz des Emittenten?

Durch das Insolvenzverfahren wird der schuldrechtliche Vertrag der Genussrechtsinhaber nicht automatisch beendet. Der Insolvenzverwalter hat auch nicht etwa ein Sonderkündigungsrecht. Vielmehr ist es so, dass der Genussrechtsinhaber ein Kündigungsrecht hat.

Dieses ergibt sich aus den Genussrechtsbedingungen. Im Fall eines Insolvenzverfahrens stellt diese Eröffnung einen wichtigen Grund im Sinne des § 314 Abs. 2 Satz 2 BGB dar. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nämlich der Zweck der Geldanlage nicht mehr erreicht werden.

4. Welchen Rang haben Genussrechtsinhaber im Insolvenzverfahren?

Die Insolvenzforderung unterscheidet zwischen einfachen Insolvenzforderungen und nachrangigen Insolvenzforderungen. Wenn in den Genussrechtsbedingungen ein Nachrang vereinbart ist, was in einer Vielzahl von Fällen der Fall ist, werden Insolvenzforderungen als nachrangige Forderungen automatisch behandelt.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Anleger Schadensersatzansprüche wegen vorvertraglichem Aufklärungsver schulden hat. Diese behaupteten Ansprüche sind einfache Insolvenzforderungen. In einer Vielzahl von Fällen ist es so, dass die Genussrechtsinhaber nicht über die Risiken die mit der Anlage immanent sind, aufgeklärt wurden, zum Beispiel über:

- Die Nachrangigkeit der Forderung gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern der Gesellschaft
- Kein Hinweis darauf und Beratung darüber, dass im Fall der Insolvenz die Genussrechtsinhaber erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger bedient werden und kein Hinweis darauf, dass Inhaber von Orderschuldverschreibungen im Rang den Ansprüchen vorgehen.
- Kein Hinweis auf alternative Anlage in Orderschuldverschreibungen, die im Rang vorgehen
- Kein Hinweis darauf, dass es sich nicht um eine mündelsichere Anlage handelt
- Kein Hinweis darauf, dass die Genussrechte als Altersvorsorgeprodukte nicht geeignet sind.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen unsere DSW-Vertreterin in Dresden, Frau Rechtsanwältin Kerstin Bontschev, zur Verfügung.

Sie erreichen Frau Bontschev unter:
 Tel.: (0351) 21520250
www.bontschev.de

Fehlerhafte Anlageberatung: Bank muss zahlen

Das Landgericht Itzehoe verurteilt eine Bank zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 162.466,71 Euro. Grund: Das Geldhaus hatte einen Käufer von Hypo-Real-Estate-Aktien fehlerhaft beraten.

Der Kunde hatte auf Beratung eines Mitarbeiters der Bank Hypo-Real-Estate-Aktien gekauft. Der Kauf fand wenige Tage nach dem Rettungswochenende der Hypo-Real-Estate im Oktober 2008 statt. Der Bank-Mitarbeiter hatte dem Kun-

den, der Aktien der Deutschen Bank kaufen wollte, geraten, zu diversifizieren und deshalb auch Aktien der Commerzbank und Hypo-Real-Estate zu erwerben. Hierbei unterließ es der Mitarbeiter der Bank, den Kunden darauf hinzuweisen, dass die Aktien der Hypo-Real-Estate nicht nur ein spekulatives, sondern ein hochspekulatives Investment waren – vor allem aufgrund des hohen Risikos aus Subprime-Krediten. Der Zeuge selbst hatte in seinen Kundenangaben angegeben, dass er in die zweite der angegebenen Risikostufen, nämlich risikobewusst, investieren wollte. In diese Stufe fiel die Hypo-Real-Estate-Aktie nach Auffassung des Gerichts aber zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr.



Die Aktie der Hypo-Real-Estate war vielmehr, nach Meinung des Gerichts, zum damaligen Zeitpunkt bereits als hochspekulatives Papier einzustufen. Da die Bank auf diese hochspekulative Situation bei der Hypo-Real-Estate nicht hingewiesen hat, ist sie für den dem Kunden durch den Kauf der Aktie beigefügten Schaden und Verlust seines eingesetzten Kapitals haftbar. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen die DSW-Vizepräsidenten, Frau Rechtsanwältin Daniela Bergdolt, zur Verfügung.

Sie erreichen Frau Bergdolt unter:
 Tel.: (089) 386654-30,
www.ra-bergdolt.de

Daniela Bergdolt: Rede auf der Hauptversammlung der Osram AG

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Vorsitzender,

Osram, der Börsenneuling aus dem Jahre 2013, wurde zu einer Erfolgstory für die Aktionäre. Erst im Sommer emittiert, hat sich inzwischen der Kurs fast verdoppelt. Das abgelaufene Geschäftsjahr ist positiv verlaufen und die Aussichten für eine weitere Ergebnissteigerung sind gut. Die Aktionäre erhalten zwar in diesem Jahr keine Dividende, aber dies soll wohl ein Einzelfall bleiben.

Die Dividendenpolitik bei Osram soll zu Ausschüttungen von 30 bis 50 Prozent führen. Angesichts der guten Eigenkapitalquote appelliere ich an Osram, doch 50 Prozent auszuschütten.

Osram befindet sich in einer tiefgreifenden Umstrukturierung. Hier bleibt kein Stein auf dem anderen; das müssen Sie auch tun, denn der Weg von einem Hersteller für Glühlampen zu einem hoch spezialisierten Lichtkonzern ist nicht nur schwierig, sondern auch notwendig, um in der Zukunft zu bestehen.

Die Restrukturierung sind Sie mit dem Programm Osram-Push angegangen, es sollen Kosteneinsparungen bis 30. September 2015 von 1,2 Milliarden Euro brutto erzielt werden. Befinden Sie sich im Zielkorridor, wo werden die Einsparungen erzielt? In diesem Zusammenhang musste es auch zu Stellenabbau kommen. Auch hier die Frage, in welcher Höhe ist der Stellenabbau bereits erfolgt? Wie hoch wird er noch sein?

Osram wandelt sich immer mehr hin zu Anwendungen spezieller Lösungen, zu digitalen Lösungen, für die Industrie und

die Produktion. Den Teil, den der Aktionär kennt, also die Glühlampe oder die LED-Lampe, die man zuhause einschraubt, macht nur noch einen Teil des Unternehmens aus.

Die gesamte Rede von Frau Bergdolt finden Sie [hier](#).

Geschlossene Fonds: Rechtliche und steuerliche Beratung sinnvoll

Die DSW rät vor dem Hintergrund, dass sich eine Vielzahl geschlossener Fonds in einer wirtschaftlichen Schieflage befindet, keine voreiligen rechtlichen Schritte gegenüber den jeweiligen Beteiligungsgesellschaften zu ergreifen. „Das kann durchaus zu negativen Konsequenzen für die Beteiligung des einzelnen Anlegers führen“, erläutert der Bremer DSW-Landesgeschäftsführer Rechtsanwalt Dr. Peer Koch.

Einige Fondsgesellschaften machen derzeit Zahlungsansprüche gegenüber den Anlegern aus Darlehensklauseln in Gesellschaftsverträgen geltend. Hiergegen setzen sich viele Anleger gerichtlich zur Wehr. „Die gerichtliche Feststellung, dass eine Darlehensrückforderungsklausel im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft unwirksam ist, kann dazu führen, dass es zur Überschuldung der Fondsgesellschaft kommt und diese dann Insolvenz anmelden muss“, warnt Koch. Der Anleger habe in solchen Fällen zwar keine Verpflichtung mehr, die bereits in den vergangenen Jahren erhaltenen und nicht gewinngedeckten Ausschüttungen an seine Beteiligungsgesellschaft zurückzuführen. Eine solche Rückzahlungsverpflichtung bestehe dann aber im Falle der Insolvenz gegenüber dem Insolvenzverwalter, so der Anlegerschützer weiter.

Entsprechend sollten sich die Anleger hinsichtlich der bei vielen Fonds vorliegenden Restrukturierungskonzepte rechtlich und steuerlich beraten lassen. „Wirtschaftliche Abwägungen sind jedoch nur sehr schwer zu treffen, da zukünftige finanzielle Entwicklungen der Fonds kaum zu prognostizieren sind“, sagt Koch. Die DSW bietet Anlegern in diesem Zusammenhang die Vertretung in Gesellschafterversammlungen und für ihre Mitglieder eine kostenlose Erstberatung an.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen Dr. Peer Koch zur Verfügung. Dr. Koch ist Landesgeschäftsführer der DSW für den Landesverband Bremen.

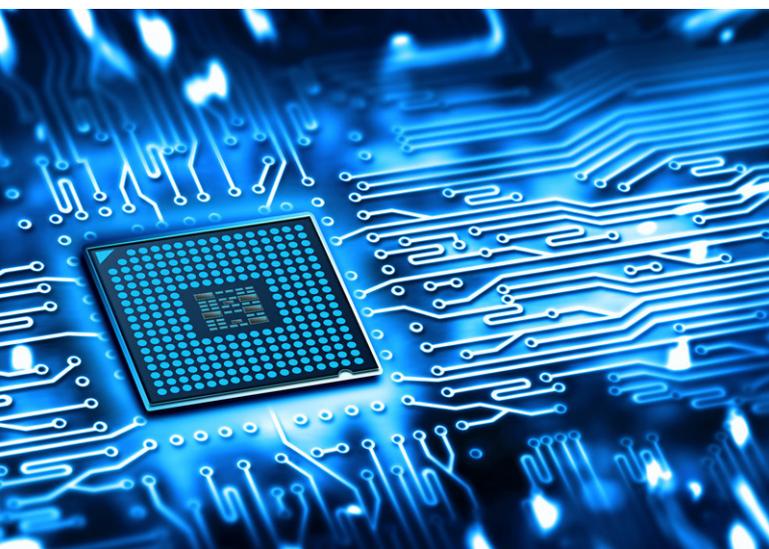
Sie erreichen Herrn Dr. Koch
Tel.: (0421) 36505-0
www.einem.de



Daniela Bergdolt: Rede auf der Hauptversammlung der Infineon Technologies AG

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Vorsitzender,

2013 war zwar kein einfaches, aber auch kein sehr schwieriges Jahr für Infineon. Der Umsatz ist fast konstant geblieben. Die schwache Weltkonjunktur hat dann zwar zu einem Rückgang der Umsatzrendite geführt, aber wenn wir uns daran erinnern, woher Infineon kommt, sieht man doch eine deutliche Verbesserung. Infineon blieb trotz der konjunkturellen Schwäche mit dem Ergebnis immer im positiven, schwarzen Bereich.



Wir Aktionäre können mit der Kursentwicklung der Infineon Aktie als zyklisches Papier einigermaßen zufrieden sein. Die Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr bleibt gleich. Das ist ein deutliches Zeichen und mit dem angekündigten Aktienrückkaufprogramm erhält der Aktionär einen weiteren Return auf sein Investment.

Sie haben gut gearbeitet. Mein Dank geht an alle Mitarbeiter und alle Mitglieder des Vorstandes. Herr Dr. Ploss, um Ihre Worte aufzugreifen, Sie sagen, dass Infineon an vielen Stellen noch beweispflichtig ist? Also gehen wir diese Stellen mal an! Das gilt insbesondere für das Renditeziel, das über das Jahr hinweg bei über 15 Prozent liegen soll. Wann werden Sie dieses Ziel erreichen können? Hier wird Ihnen natürlich immer der Vergleich mit Texas Instruments vorgehalten, die dies ja schaffen, also was ist anderes im Vergleich zu Texas Instruments und was müssen Sie noch besser machen? Nachdem die Auslastung im letzten Jahr nicht immer gut war, wie sieht sie im Moment aus?

Die gesamte Rede von Frau Bergdolt finden Sie [hier](#).

Netto-Policen-Anbieter zur Rückzahlung von Gebühren verurteilt

Das Amtsgericht Alsfeld hat mit einem am 17. Februar 2014 veröffentlichten Urteil zum wiederholten Male eine Klage der Firma Excalibur Tatarelis & Partner KG gegen einen Versicherungsnehmer auf Zahlung von Vermittlungsgebühren abgewiesen. Stattdessen wurde die KG dazu verurteilt, bisher von dem Versicherungsnehmer gezahlte Vermittlungsgebühren zurückzuzahlen.

Die Excalibur Tatarelis & Partner KG vermittelt Lebensversicherungen in Form sogenannter „Netto-Policen“. „Dabei werden die Abschluss- und Einrichtungskosten nicht – wie sonst üblich – in den Versicherungsprämien einkalkuliert, sondern es wird zusätzlich zum Versicherungsvertrag eine Kostenausgleichsvereinbarung mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossen“, erläutert Klaus Nieding, Vizepräsident der DSW.

Im vorliegenden Fall hatte der Versicherungsnehmer über die KG im Jahr 2006 eine Lebensversicherung abgeschlossen und zahlte seitdem monatliche Prämien in die Versicherung sowie für die Vermittlungsgebührenvereinbarung. Im Jahr 2010 kündigte der Versicherungsnehmer die Lebensversicherung und stellte in Folge auch die Zahlung der Vermittlungsgebühren ein. Während die Versicherung einen Rückkaufswert aufwies und diesen in Folge der Kündigung auszahlte, verlangte die Excalibur Tatarelis & Partner KG die Fortführung der Zahlung der Vermittlungsgebühren und klagte vor dem Amtsgericht Alsfeld auf Zahlung von 607,51 Euro.

Der Versicherungsnehmer erhob daraufhin Widerklage, um die bislang gezahlten Vermittlungsgebühren zurückzuerlangen. Das Amtsgericht Alsfeld hat in seinem Urteil diese Ansicht bestätigt und eine wirtschaftliche Einheit zwischen Versicherungsvertrag und Vermittlungsvergütung bejaht. Die Excalibur Tatarelis & Partner KG wurde verurteilt, im Wege des Schadensersatzes die bereits vereinnahmten Vermittlungsgebühren an den Versicherungsnehmer zurückzuzahlen, weil die KG den Versicherungsnehmer nicht ausreichend über die Konstruktion von Versicherung und Gebührenvereinbarung aufgeklärt habe.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen der DSW-Vizepräsident, Herr Rechtsanwalt Klaus Nieding, zur Verfügung.

Sie erreichen Herrn Nieding unter:
Tel.: (069) 2385380
www.niedingbarth.de



Licht und Schatten

Die optimistische Stimmung zu Jahresbeginn litt zuletzt unter weniger erfreulichen Wirtschaftsdaten. Dramatisch ist die Lage allerdings noch nicht, einige Konjunkturindikatoren konnten auch positiv überraschen.

Erfreulicher Jahresendspurt. Vor allem dank des privaten Konsums und gestiegener Exporte ist nach vorläufigen Zahlen das Bruttoinlandsprodukt (BIP) der USA im vierten Jahresabschnitt gegenüber dem Vorquartal mit einer annualisierten Jahresrate von 3,2 Prozent gewachsen. Ob das BIP im ersten Quartal 2014 erneut so kräftig zulegen wird, darf zumindest bezweifelt werden. Schließlich konnten einige der jüngst veröffentlichten Konjunkturdaten alles andere als positiv überraschen.

Überwiegend schwache US-Daten

So neigte etwa der US-Arbeitsmarkt zuletzt zur Schwäche. Grund: Im Januar wurden lediglich 113.000 neue Stellen geschaffen, während der Markt 180.000 neue Arbeitsplätze erwartet hatte. Bergab ging es im Januar auch mit der Einkaufslaune der Verbraucher; gegenüber dem Vormonat schrumpften die Einzelhandelsumsätze überraschend stark um 0,4 Prozent, wenngleich die Konsumfreude sicherlich auch unter dem extrem kalten Winter in weiten Teilen der USA gelitten hat. Kein Wunder, dass daher auch die Stimmung der US-Bürger gedämpft bleibt. Im Februar gab das vom Conference Board erhobene Verbrauchervertrauen leicht nach – und zwar von 79,4 auf 78,1 Punkte.

Positiv überraschen konnte hingegen der viel beachtete nationale Einkaufsmanagerindex ISM für das Verarbeitende Gewerbe, der im Februar von 51,3 auf 53,2 Zähler zulegte. Dass die US-Notenbank aufgrund der unterm Strich eher enttäuschenden US-Konjunkturdaten eine erneute Drosse-

lung des US-Anleiheaufkaufprogramms nach hinten verschieben wird, erwarten Experten bisher aber noch nicht. Gut möglich, dass die Fed daher im März nur noch US-Anleihen im Wert von 55 Milliarden Dollar aufkaufen wird, nach 65 Milliarden Dollar im Februar.

Vorläufige Zahlen zur HSBC Einkaufsmanagerumfrage für das Verarbeitende Gewerbe in China lösten ebenfalls keine Freudenstränge aus. Im Gegenteil: Mit einem Rückgang von 49,3 auf 48,3 Punkte gab der Index im Februar überraschend stark nach.

Lichtblicke in Europa

Durchwachsen fielen die Februar-Werte der Einkaufsmanagerindizes für den Euroraum aus. So gab der Index für das Verarbeitende Gewerbe von 54,0 auf 53,0 Punkte nach, während der Markt vorab von einer Stagnation ausgegangen war. Leicht zulegen konnte hingegen das Pendant für den Dienstleistungssektor – wenngleich das Plus um 0,1 auf 51,7 Punkte recht überschaubar ausfiel. Auch das Wirtschaftsvertrauen im Euroraum hat sich verbessert, dies signalisiert zumindest das Economic Sentiment der Europäischen Kommission. Im Februar legte der Index um 0,2 auf 101,2 Punkte zu.

Erfreulich ist vor allem, dass der positive Trend auf dem heimischen Arbeitsmarkt anhält. Zwar gab die Zahl der Arbeitslosen im Februar – bereinigt um saisonale Schwankungen – nur um 15.000 Personen nach. Der nunmehr dritte Rückgang in Folge kann aber wohl dennoch als Erfolg gewertet werden. Recht robust präsentiert sich auch der viel beachtete Ifo-Geschäftsklimaindex. Während Experten im Februar einen leichten Rücksetzer erwartet hatten, stieg das wichtigste heimische Stimmungsbarometer von 110,6 auf 111,3 Punkte – und erklimmte somit auch den besten Wert seit Mitte 2011.



Börsianer wieder mutiger

Die 10.000er-Marke schien beim DAX zum Greifen nahe. Wegen der Drosselung der Anleihenkäufe durch die Fed gerieten weltweit die Aktienkurse teils kräftig unter Druck – allerdings nur kurzfristig. Gewinner der zuletzt gestiegenen Nervosität ist das Krisenmetall Gold.

Die US-amerikanische Notenbank Fed bleibt ihrer Linie treu. So hat die neue Fed-Chefin Janet Yellen auf der halbjährlichen Anhörung über die Geldpolitik und die wirtschaftlichen Perspektiven vor dem US-Kongress den Kurs der US-Notenbank bekräftigt. Demnach kauft die Notenbank seit Februar nur noch US-Bonds im Volumen von 65 Milliarden Dollar pro Monat auf – Monat für Monat sollen es zehn Milliarden Dollar weniger werden. Bereits im Januar wurde das Aufkaufvolumen schon von 85 auf 75 Milliarden Dollar reduziert. Der Leitzins verbleibt allerdings noch auf dem historischen Tief zwischen 0 und 0,25 Prozent.

Vor allem die Börsenkurse und die Währungen in den Emerging Markets gerieten aufgrund der restriktiveren US-Geldpolitik in den vergangenen Wochen kräftig unter Druck. Grund: Durch das sogenannte Tapering der Fed gewinnen US-Anleihen wieder an Attraktivität. Viele Investoren, die in den Jahren zuvor enorme Summen in die Schwellenstaaten gepumpt haben, schichten nun ihre Vermögen wieder in US-Bonds um.

Börsenkurse machen wieder Boden gut

Das Tapering sowie einige enttäuschende Konjunkturdaten haben zwischenzeitlich auch die Aktienkurse in die Knie gezwungen, auf Monatssicht konnten die weltweit wichtigsten Indizes dennoch teils kräftig Boden gut machen. So legte der heimische Leitindex DAX in den vergangenen vier Wochen gut 4,7 Prozent zu und liegt damit nur noch knapp 250 Punk-

te von seinem Allzeithoch von 9794 Zählern entfernt. Auch in den anderen Staaten der etablierten Industrienationen sieht es wieder besser aus. Der Dow Jones hat auf Monats-sicht fast 6 Prozent, der S&P 500 beinahe 7 Prozent und der EuroStoxx 50 rund 6 Prozent zulegen können.

Auch der japanische Nikkei konnte die Verluste aus dem Vor-monat wieder etwas auffangen und über 5 Prozent an Wert hinzugewinnen. Zu schaffen macht den stark von Exporten abhängigen japanischen Unternehmen allerdings nach wie vor der zuletzt ziemlich robuste Yen.

Bund Future legt zu

Sicherheit steht bei vielen Anlegern weiterhin hoch im Kurs. Obwohl sich die Aktienmärkte zuletzt recht erfreulich entwickelten, steuern zahlreiche Investoren nach wie vor den vermeintlich sicheren deutschen Anleihehafen an. So legte der Bund Future seit Jahresbeginn fast um 3,8 Prozent zu; im letzten Monat waren es 0,5 Prozent.

Gold und Silber wieder teurer

Der Preis des Krisenmetalls Gold hat sich im letzten Monat um 6,6 Prozent verteuert. Aktuell kostet eine Feinunze allerdings immer noch erst knapp 1.345 US-Dollar und ist damit von seinem Allzeithoch von 1.800 US-Dollar noch meilenweit entfernt. Auch der zuvor schwer gebeutelte Silberpreis konnte im letzten Monat 7,4 Prozent an Wert zulegen.

Die europäische Gemeinschaftswährung präsentierte sich im letzten Monat ebenfalls recht robust. Der Euro hat im Vergleich zum US-Dollar in den letzten vier Wochen fast 1,5 Prozent hinzugewonnen. Wenn die US-Notenbank ihr Anleihen-Aufkaufprogramm in den kommenden Monaten jedoch weiter reduziert, ist allerdings davon auszugehen, dass der US-Dollar zum Euro mittelfristig aufwertet.

Veranstaltungen – März 2014

Aktien- und Anlegerforen

Im Rahmen unserer **kostenfreien und für jedermann zugänglichen** Aktien- und Anlegerforen präsentieren sich deutsche und internationale Publikumsgesellschaften. So können sich auch Privatanleger aus Quellen informieren, die sonst nur institutionellen Investoren und Analysten eröffnet sind – so zum Beispiel der unmittelbaren Diskussion mit dem Management. Alle Aktienforen beginnen jeweils um 18:30 Uhr und enden um circa 21 Uhr.

Derzeit sind Veranstaltungen in folgenden Städten geplant:

Datum	Ort
18. März 2014	Frankfurt
19. März 2014	Düsseldorf
24. März 2014	Köln

➤ Veranstaltungsübersicht

Anmeldungen für alle Aktienforen bitte an:
seminare@dsw-info.de

HAC-Webinare

Informationen bilden die Grundlage für Ihre Entscheidungen. Börsen- und Finanzwissen neutral unabhängig und leicht verständlich zu vermitteln, ist wichtigstes Anliegen des Hanseatischen Anleger-Clubs (HAC). Der HAC bietet interessierten Anlegern nunmehr auch die Teilnahme an Webinaren zu den verschiedensten Themen rund um die Geldanlage an.

Die Teilnahme an den Webinaren ist kostenlos.

Die nächsten Webinare finden statt am:

Datum	Thema
11. März 2014 11:00 Uhr	Demografischer Wandel: So wirkt er sich auf Ihr Anlageverhalten aus
13. März 2014 19:00 Uhr	Demografischer Wandel: So wirkt er sich auf Ihr Anlageverhalten aus

Anmeldung für alle Webinare erwünscht unter:
www.hac.de/termine.html

Impressum

DSW – Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.

Peter-Müller-Str. 14 40468 Düsseldorf
 Tel.: 0211-6697-02 Fax: 0211-6697-60
 E-Mail: dsw@dsw-info.de www.dsw-info.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG:

Marc Tüngler (Hauptgeschäftsführer), Jella Benner-Heinacher (stv. Hauptgeschäftsführerin), Thomas Hechtfischer (Geschäftsführer)

Vereinsregister, Registergericht Düsseldorf - Registernummer VR 3994

REDAKTION:

Christiane Hölz (DSW e. V.)
 Franz von den Driesch (newskontor GmbH)

Alle im DSW-Newsletter publizierten Informationen werden von der Redaktion gewissenhaft recherchiert. Für die Richtigkeit sowie für die Vollständigkeit kann die Redaktion dennoch keine Gewähr übernehmen.

WERBUNG:

DSW Service GmbH - Peter-Müller-Str. 14 - 40468 Düsseldorf

GESCHÄFTSFÜHRUNG:

Thomas Hechtfischer, Marc Tüngler

ANSPRECHPARTNER:

Christiane Hölz, 0211-6697-15; christiane.hoelz@dsw-info.de
 Handelsregister, Amtsgericht Düsseldorf unter HR B 880
 Steuer-Nr. 105/5809/0389; USt-ID-Nr. 119360964

TECHNISCHE UMSETZUNG:

Zellwerk GmbH & Co. KG

BILDNACHWEIS:

Seite 1 und 2: Matthias Sandmann; Seite 2: © Phil Daub - Fotolia.com;
 Seite 5: © Lennartz - Fotolia.com; Seite 6: © markus dehlzeit; Seite 8: © Robert Kneschke - Fotolia.com; Seite 09: © Africa Studio - Fotolia.com;
 Seite 10: © Edelweiss - Fotolia.com; Seite 1-10 & 13: © H-J Paulsen - Fotolia.com;
 Seite 11: © EvrinKalinbacak - Fotolia.com; Seite 12: © Petrus Bodenstaff - Fotolia.com; Seite 13: © gena96 - Fotolia.com

1947 gegründet

1 Zentrale und 8 Landesverbände

Mehr als 25 000 Mitglieder

Dachverband der 7000 deutschen Investmentclubs

52-mal pro Jahr kostenlos das Wirtschaftsmagazin FOCUS-MONEY

Über 100 Seminare p. a. speziell für Anleger

Interessenvertretung auf über 650 Hauptversammlungen

Griechenland-Arbeitsgemeinschaft

Unabhängige und interessenfreie Informationen über Ihre Anlagen

Analyse und kritische Bewertung der Management-Aktivitäten

Kostenlose außergerichtliche Erstberatung der DSW-Mitglieder

Werden Sie Mitglied der DSW!



Nutzen Sie die Kompetenz von FOCUS-MONEY

Sie wollen detaillierte Hintergrundinformationen und seriöse Anlagetipps? DSW-Mitglieder erhalten FOCUS-MONEY, Deutschlands modernes Wirtschaftsmagazin, im kostenlosen Abonnement wöchentlich frei Haus.

DSW
Die Anlegerschützer

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.

JA! Ich möchte DSW-Mitglied werden

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Den Jahresbeitrag in Höhe von €125,00 zahle ich per Rechnung bequem durch Bankeinzug

Bank

Kontonummer

BLZ

Coupon bitte vollständig ausfüllen und unterschreiben.
Per Post senden an:

DSW –
Deutsche Schutzvereinigung
für Wertpapierbesitz e. V.
Postfach 350163
40443 Düsseldorf
Telefon: 02 11/66 97 01 oder 02 11/66 97 22
Telefax: 02 11/66 97 60
Internet: www.dsw-info.de
E-Mail: dsw@dsw-info.de